

STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF „ENTWURF EINES GESETZES ZUR ERMÖGLICHUNG DES BODYCAM-EINSATZES NACH § 184A LVWG IN WOHNUNGEN“ – DRUCKSACHE 20/988

Philipp Krüger, Sprecher Themenkoordinationsgruppe Polizei und
Menschenrechte

Berlin, 14. September 2023



INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN.....	3
III. MENSCHENRECHTLICHE ERWÄGUNGEN ZUR BODYCAM	4
IV. WISSENSCHAFTLICHER BEFUND.....	5
V. ANFORDERUNGEN AN DIE RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN EINSATZ VON BODYCAMS DURCH DIE POLIZEI.....	7
VI. BODYCAM UND GESICHTSERKENNUNGSSOFTWARE.....	10
VII. EVALUIERUNGSPFLICHT	10



I. ZUSAMMENFASSUNG

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Einsatz von BodyCams (körpernah getragenen Kameras) durch Polizist*innen führt zu Videoaufnahmen von Personen und damit zu einem Eingriff in das Recht auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung. Amnesty International lehnt die Einführung einer BodyCam durch § 184a LVwG-E nicht grundsätzlich ab. Damit dieser Eingriff menschenrechtskonform ist, muss der Einsatz der BodyCam aber verhältnismäßig sein. Das im Gesetzentwurf erklärte Ziel der Maßnahme, die Angriffe gegen Polizist*innen zu reduzieren, ist für sich genommen legitim und nachvollziehbar. Allerdings steht aufgrund der sehr unterschiedlichen Ergebnisse wissenschaftlicher Studien in Frage, ob die BodyCam diesen gewünschten Effekt tatsächlich erzielen kann. Darüber hinaus muss die BodyCam im Sinne der Rechtsstaatlichkeit gleichermaßen für Polizei und Bürger*innen Transparenz schaffen: **Auch Fälle rechtswidriger Gewalt durch Polizist*innen sind eine Realität, die der Gesetzgeber ernst nehmen muss.** Die Polizei sollte daher nicht nach freiem Ermessen entscheiden können, ob sie die Kamera anschaltet oder nicht. Vielmehr muss bei einer Entscheidung für die BodyCam gewährleistet sein, dass – zum Schutz von Polizei und Bürger*innen – ernste Auseinandersetzungen dokumentiert werden. **Dafür sollte eine Pflicht der Polizist*innen eingeführt werden, bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang die BodyCam einzuschalten.**

II. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Aus Sicht von Amnesty International ist es im Zusammenhang mit der Debatte um BodyCams wichtig, einige grundsätzliche Einordnungen vorzunehmen. Die öffentlichen Diskussionen um die BodyCam sind beherrscht von den Vorannahmen, dass die Gewalt gegen Polizeibeamt*innen stetig zunähme und deshalb eine Einführung von BodyCams unerlässlich sei, um Polizeibeamt*innen vor dieser Gewalt zu schützen.

1. ANNAHME ZUNEHMENDER GEWALT GEGEN POLIZIST*INNEN

Es ist grundsätzlich festzuhalten, **dass es keinen repräsentativen, wissenschaftlich-empirischen Nachweis dafür gibt, dass die Gewalt gegen Polizeikräfte stetig zunimmt.**

Zwar kann aus dieser Tatsache nicht geschlossen werden, dass es keine Zunahme von Gewalt gibt. Gleichwohl sprechen allgemeine kriminologische Erkenntnisse tendenziell gegen eine solche Entwicklung, da die Gewalt in unserer Gesellschaft aufgrund verschiedener Faktoren, wie bspw. dem demografischen Wandel und auch der zunehmenden Tabuisierung von Gewalt, eher ab- als zunimmt.¹

¹ Vgl. Dölling/Hermann/Laue, Kriminologie, S. 203 ff.; Singelstein/Kunz, Kriminologie, S. 284 f.



2. DEBATTE UM BODYCAM

Im Zusammenhang mit der BodyCam muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Debatte in Deutschland unter gänzlich anderen Vorzeichen geführt wird als im anglo-amerikanischen Raum.²

In den USA und im Vereinigten Königreich, wo die BodyCams bereits weite Verbreitung finden, wurden die Debatten um die BodyCam immer im Rahmen des Bürgerrechts geführt. BodyCams sollten als Mittel zum Schutz der Bürger*innen vor Polizeikräften eingesetzt werden. Gegenstand der Überwachung sollten und sollen dabei die Polizeibeamt*innen sein. Demgegenüber wird die Debatte hierzulande seit einigen Jahren unter der Vorannahme geführt, es gebe eine stetige Zunahme von Gewalt gegen Polizeikräfte und dem müsse eine verstärkte Überwachung des „polizeilichen Gegenübers“ folgen, um durch das Filmen einen abschreckenden Effekt zu erzielen.

III. MENSCHENRECHTLICHE ERWÄGUNGEN ZUR BODYCAM

Technisch handelt es sich bei der BodyCam um eine Miniatur-Videokamera, die über eine Spezialweste an der Schulter von Polizeibeamt*innen angebracht wird. Aus menschenrechtlicher Sicht sind BodyCams ein Instrument von vielen zur Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen mit den grundrechtlichen Risiken, die immer mit Videobeobachtung einhergehen: So erfolgt in jedem Falle ein Eingriff in das Menschenrecht der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) der aufgenommenen Person und in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Die Videoaufzeichnung beeinträchtigt das Recht am eigenen Bild und, sofern zusätzlich eine Tonaufzeichnung erfolgt, auch das Recht am gesprochenen Wort. Dieser Eingriff ist nicht unerheblich, weil der Kameraeinsatz beispielsweise im Rahmen von Identitätsfeststellungen erfolgen kann, also eine betroffene Person individualisiert und ihr Verhalten in der Interaktion mit der Polizei komplett aufgezeichnet wird. Bei Aufnahmen in Wohnungen ist außerdem Art. 13 GG betroffen.

§ 184a Abs. 2 LVwG-E regelt ausdrücklich, dass die Aufzeichnungen auch zulässig sind, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. In der Praxis wird es häufig vorkommen, dass durch die BodyCam nicht nur Personen gefilmt werden, von denen die notwendige Gefahr für Leib oder Leben ausgeht, sondern auch unbeteiligte Dritte. Daraus ergibt sich eine weitere Steigerung des menschenrechtlichen Eingriffs durch den Einsatz der BodyCam.

²Vgl. Aden/Fährmann, Bodycams bei der Polizei – nicht nur zum Schutz von Polizistinnen und Polizisten, 02.03.2019, <https://verfassungsblog.de/bodycams-bei-der-polizei-nicht-nur-zum-schutz-von-polizistinnen-und-polizisten/>.



IV. WISSENSCHAFTLICHER BEFUND

Der wissenschaftliche Befund zum Thema BodyCam muss als diffus bezeichnet werden. Er stützt die in BodyCams gesetzten Erwartungen nur sehr eingeschränkt. Es gibt aus dem anglo-amerikanischen Raum verschiedene Studien, welche die unterschiedlichsten Ergebnisse zu Tage förderten. Teilweise konnten diese Studien aufzeigen, dass die Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamt*innen abnahm. Zum Teil kamen die Studien aber auch zu dem Ergebnis, dass die Gewalt zunahm. Dies galt in gleichem Maße auch für die Betroffenen polizeilicher Maßnahmen. Einerseits kamen Studien hier zu dem Ergebnis, dass das Risiko, Opfer eines gewalttätigen polizeilichen Übergriffs zu werden durch die BodyCam sinkt. Andere Studien wiederum kamen zu dem Ergebnis, dass dieses Risiko zunahm.

Das Forschungsteam Ariel/Farrar/Sutherland kam zu dem Ergebnis, dass durch den Einsatz der BodyCam das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, sowohl für die Polizeibeamt*innen wie auch für die Betroffenen polizeilicher Maßnahmen zurückgeht.³ Zu ähnlichen Ergebnissen kamen auch Jennings/Lynch/Fridell.⁴

Ariel et al. kamen 2016 wiederum zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von BodyCams keinen Einfluss auf den polizeilichen Einsatz von Zwang hat, gleichzeitig aber das Risiko für die Polizeibeamt*innen erhöht, Opfer von Gewalt zu werden.⁵

Pang und Pavlou kamen in ihrer Erhebung sogar zu dem Ergebnis, dass der Einsatz tödlicher Gewalt, vor allem gegen Minderheiten, durch den Einsatz der BodyCam zunahm.⁶

Da die Debatte um die BodyCam auch in Deutschland seit einigen Jahren stattfindet und einzelne Bundesländer sowie der Bund bereits BodyCams eingeführt bzw. Pilotversuche durchgeführt haben, liegen auch aus Deutschland erste Erhebungen vor.

So wurde beispielsweise in Hessen eine Pilotstudie zur BodyCam durchgeführt.⁷ Diese litt jedoch an erheblichen methodischen Mängeln, sodass ihre Aussagekraft als sehr gering bezeichnet werden muss.⁸

³Vgl. Ariel/Farrar/Sutherland, The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens' Complaints Against the Police, *Journal of Quantitative Criminology* 2015 31 (3), S. 509-535.

⁴Jennings/Lynch/Fridell, Evaluating the impact of police officer body-worn cameras (BWCs) on response-to-resistance and serious external complaints, *Journal of Criminal Justice* 2015 43, S. 480-486.

⁵Ariel/Sutherland/Henstock/Yaune/Drover/Sykes/Magicks/Henderson, Wearing body cameras increases assaults against officers and does not reduce police use of force: Results from a global multi-site experiment. *European Journal of Criminology*, May 2016, S. 744-755.

⁶Pang/Pavlou, Armed With Technology: The Impact on Fatal Shootings by the Police. Fox School of Business Research Paper No. 16-020, 2016.

⁷<http://www.landtag.ltsh.de/infoteh/wahl18/umdrucke/3500/umdruck-18-3586.pdf>.

⁸Vgl. Zurawski, Stellungnahme zur Bodycam für den Schleswig-Holsteinischen Landtag, <https://www.landtag.ltsh.de/infoteh/wahl18/umdrucke/5900/umdruck-18-5997.pdf>.



Auch in Nordrhein-Westfalen wurde eine Studie zum Einsatz der BodyCams durch die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV) durchgeführt, welche zu dem Ergebnis gelangte, dass das Risiko der Polizeibeamt*innen, geschädigt zu werden, durch den Einsatz der BodyCam erhöht wird.⁹ Gleichzeitig sank im Verlauf der Erhebung der Anteil an Polizeibeamt*innen, die dem Einsatz der Geräte positiv gegenüber standen.¹⁰

Eine im Zuge der Einführung der BodyCam in Thüringen durchgeführte Studie¹¹ scheint bisherige Erkenntnisse dahingehend zu bestätigen, dass von den BodyCams keine relevante Verbesserung des Schutzes von Polizist*innen zu erwarten ist. Bei den überprüften Hypothesen ergab sich regelmäßig, dass entweder keine statistisch signifikanten Unterschiede festgestellt werden konnten, oder dass diese nur schwach ausgeprägt waren.

Mit Blick auf die qualitativen Befragungen der Richter*innen, die im Rahmen der Thüringen-Studie durchgeführt wurde, ist es aus Sicht von Amnesty International zwar grundsätzlich erfreulich, dass diese in den Aufnahmen eine Verbesserung für das Strafverfahren sehen. Es muss aber dennoch darauf hingewiesen werden, dass die Aufnahmen immer nur einen Teilausschnitt aus der Realität abbilden können, und daher auch einer kritischen Einordnung bedürfen.

Vor dem Hintergrund dieser sehr diffusen Forschungslage muss vor allzu hohen Erwartungen an die BodyCam gewarnt werden. Es ist nicht absehbar, dass die positiven Auswirkungen des Einsatzes (Eindämmung der Gewalt gegen Polizist*innen) allzu groß sein werden. Soweit es um mögliche Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamt*innen geht, muss immer mit einbezogen werden, dass viele dieser Täter*innen bei ihren Angriffen alkoholisiert sind oder unter Drogen stehen.¹² Wegen der enthemmenden Wirkung der Substanzen muss bezweifelt werden, dass die BodyCams eine abschreckende, resp. einschüchternde Wirkung haben.

⁹Kersting/Naplava/Reutemann/Heil/Scheer-Vesper, Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, 2019.

¹⁰Kersting/Naplava/Reutemann/Heil/Scheer-Vesper, Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, 2019, S. 123.

¹¹Kruse/Kaufmann/Schweinberger, Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen.

¹²Vgl. Ellrich/Baier/Pfeiffer, Gewalt gegen Polizeibeamte, Befunde zu Einsatzbeamten, Situationsmerkmalen und Folgen von Gewaltübergriffen; 2011, [https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/kfn_gewalt/\\$file/Zwischenbericht3.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/kfn_gewalt/$file/Zwischenbericht3.pdf).



V. ANFORDERUNGEN AN DIE RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN EINSATZ VON BODYCAMs DURCH DIE POLIZEI

Der Einsatz von BodyCams durch die Polizeibehörden bedarf einer besonderen Rechtsgrundlage. Das ergibt sich aus dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Videoüberwachung.¹³

Die Ermächtigungsnorm für den Einsatz der BodyCam muss die Anforderungen an die Normklarheit und das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) erfüllen. Es müssen insbesondere die Mittel der Aufzeichnung konkretisiert werden. Notwendig ist daher die genaue gesetzliche Festlegung der technischen Mittel, die angewendet werden sollen. Außerdem muss bestimmt werden, in welchen Situationen, zu welchem Zweck, mit welchen Funktionen und gegenüber welchem Personenkreis die BodyCam zum Einsatz kommen soll.¹⁴ In diesem Zusammenhang ist zunächst erfreulich, dass der Entwurf explizit von körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten spricht und somit eindeutig festgelegt ist, für welche technischen Einsatzmittel diese Vorschrift gilt.

Wegen des weitgehenden Eingriffs in die Rechte der gefilmten Personen durch mobile Videoaufnahmen darf keine ständige Videoaufzeichnung erfolgen. Nur die Beschränkung der Aufzeichnung auf konkrete Bedrohungssituationen stellt sicher, dass die Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz der Datensparsamkeit nach § 3a BDSG, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO gewahrt werden.¹⁵

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass der Gesetzesentwurf in § 184a Abs. 1 S. 1 LVwG-E mit der Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung eine vergleichsweise hohe Schwelle für den Einsatz der BodyCam gesetzt hat. Dies verhindert einen uferlosen Einsatz, der wie jede andere Form der Videoüberwachung auch, ein zusätzliches Stück Überwachung des öffentlichen Raums darstellt.

Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass in § 184a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 LVwG-E ausdrücklich zwischen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, bzw. befriedetem Besitzum einerseits, und Wohnungen u.ä., andererseits unterschieden wird. Dies trägt zur Normverdeutlichung und -sensibilisierung gegenüber den Rechtsanwender*innen bei, und macht die Besonderheit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung deutlich. In diesem Zusammenhang fällt auch positiv auf, dass in § 184a Abs. 2 S. 1 LVwG-E das Vorliegen einer

¹³Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Februar 2007, NJW 2007, S. 2320.

¹⁴Vgl. Lachenmann, Einsatz von Bodycams durch Polizeibeamte, NVwZ 2017, S. 1424; Arzt, Einführung von Mini-Schulterkameras (Body-Cams) bei der Polizei erproben, Stellungnahme 16/2458 ,2014/2015, S. 9, <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2458.pdf;jsessionid=64E364649E6CE6ABE55CF2F9EFCABA61.xworker>.

¹⁵Vgl. Lachenmann, Einsatz von Bodycams durch Polizeibeamte, NVwZ 2017, S. 1426.



gegenwärtigen, erheblichen Gefahr vorausgesetzt wird. Diese erhöhte Eingriffsschwelle trägt auch dem Schutz der Privatsphäre in einem solch sensiblen Bereich Rechnung.

Als zusätzlicher Schutzmechanismus wird in § 184a Abs. 2 S. 3 LVwG-E die Überprüfung der Aufnahmen hinsichtlich einer Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung durch eine richterliche Entscheidung begründet. Auch dies ist begrüßenswert und trägt der Bedeutung der Privatsphäre Rechnung.

Es muss an dieser Stelle auch betont werden, dass ein Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt. Die Gesetzesbegründung rechtfertigt den Einsatz der BodyCams in Wohnungen damit, dass dort spezielle Gefahrensituationen vorherrschen können und es vermehrt zu Eskalationen kommen könne, ohne diese Annahme mit aussagekräftigen Zahlen zu belegen.¹⁶ Zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Polizeien in Deutschland die Bedeutung dieses Grundrechts nicht ausreichend beachten.¹⁷

Positiv fällt auch der Schutz von Berufsgeheimnisträger*innen durch § 184a Abs. 2 LVwG-E auf, in welchem die Datenerhebung an Orten untersagt wird, wo Personen mit Zeugnisverweigerungsrecht beruflich tätig sind.

In § 184a LVwG-E wird richtigerweise normiert, dass auf eine Aufnahme hinzuweisen ist. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Transparenz für die Betroffenen ist essentiell für die Zulässigkeit des Betriebs einer BodyCam.¹⁸ So muss zum einen sichergestellt sein, dass überhaupt gut erkennbar ist, wenn Polizist*innen mit der BodyCam ausgestattet sind. Zum anderen muss auch erkennbar sein, wenn eine Videobeobachtung durchgeführt wird. Eine klar erkennbare Signalleuchte für die eingeschaltete BodyCam ist weithin als Mindeststandard anerkannt.¹⁹ Für die Betroffenen wird es allerdings schwer nachzuvollziehen sein, wann Aufnahmen im „Überschreibungs-Modus“ gemacht werden und wann sie tatsächlich dauerhaft aufgezeichnet und gespeichert werden. Dadurch ist die Transparenz in jedem Fall nicht vollständig gewährleistet.

Aus Sicht von Amnesty International ist auch die in § 184a Abs. 5 LVwG-E normierte Einführung einer sog. PreRecording-Funktion sinnvoll, da eine angemessene rechtliche Bewertung des Vorgangs häufig nur möglich ist, wenn das Geschehen unmittelbar vor

¹⁶ Vgl. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Service/GesetzeLandtag/Gesetzesvorhaben/Downloads_Entwuerfe/GE_Bodycam_zweiteKabinettbefassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S.2.

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2016, 2 BvR 2474/14; BVerfG, Beschluss vom 6. November 2014, 2 BvR 2928/10.

¹⁸Vgl. EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2015, ZD 2015, S. 577, https://www.doev.de/wp-content/uploads/2015/Leitsaetze/23/E_0741.pdf.

¹⁹Vgl. Kiepker/Gärtner, NJW 2015, S. 296 (299); LDI NRW, Stellungnahme 16/4201, LT NRW vom 20.9.2016.



Einschaltung der BodyCam aufgenommen worden ist. Hierbei fällt auch die sprachliche Genauigkeit und Bestimmtheit der Formulierung im Gesetzesentwurf positiv auf.

Die in § 184a Abs. 6 LVwG-E bezeichnete Frist von einem Monat für die Löschung der Aufnahmen ist aus Sicht von Amnesty International grundsätzlich ausreichend. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass mögliche Opfer von Polizeigewalt ausreichend Zeit benötigen, um darüber entscheiden zu können, ob sie eine Strafanzeige erstatten. Hinzu kommen andere Probleme tatsächlicher Art, wie beispielsweise das Finden einer anwaltlichen Vertretung.

Hier ist positiv hervorzuheben, dass dieser Problematik mit § 184a Abs. 6 S. 2 LVwG-E zusätzlich Rechnung getragen wird.

Aus Sicht von Amnesty International ist es aber darüber hinaus notwendig, dass eine **eigene Auswertungspflicht der Polizei in das Gesetz eingeführt wird, die diese dazu verpflichtet, die Aufzeichnungen auf mögliches rechtswidriges Polizeihandeln zu überprüfen.** Ansonsten besteht das Risiko, dass die Polizei die Aufnahmen ausschließlich mit Blick auf etwaige strafrechtliche Ermittlungen wegen Gewalt gegen Polizist*innen oder aber gar nicht auswertet.

Eine Auswertungspflicht ist auch nicht unverhältnismäßig in Anbetracht der Tatsache, dass nur Ausnahmesituationen zu einer dauerhaften Aufzeichnung von Videomaterial führen. Außerdem muss in einer Regelung der Zugang der Betroffenen bzw. ihres Rechtsbeistands zu den Aufzeichnungen garantiert und praktisch geregelt werden. Die Aufnahmen dürfen z.B. nicht nur auf der Polizeistation einsehbar gemacht werden, sondern müssen den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden.

Der Tatsache, dass im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen immer wieder Beweismittel verschwunden sind, wird durch § 184a Abs. 6 S. 3 LVwG-E angemessen Rechnung getragen.

Insgesamt hinterlässt der Entwurf einen positiven Eindruck, und nimmt viele Anregungen auf, die Amnesty International bereits in Gesetzgebungsverfahren anderer Länder zur BodyCam geäußert hat. **Umso bedauerlicher erscheint es vor diesem Hintergrund, dass das Gesetz keine Pflicht zum Einschalten bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs einführt. Auch wird kein Anspruch der Bürger*innen auf Einschaltung der BodyCam begründet.**

Eine hinreichende Beachtung menschenrechtlicher Standards macht es erforderlich, dass auch die Adressat*innen polizeilicher Maßnahmen die Einschaltung der BodyCam verlangen können, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass das polizeiliche Einsatzverhalten rechtswidrig ist, oder droht rechtswidrig zu werden. Gleiches gilt für eine Pflicht zum Einschalten bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs. **Hier ist ein Nachbessern des Entwurfs aus Sicht von Amnesty International unbedingt geboten.**



VI. BODYCAM UND GESICHTSERKENNUNGSSOFTWARE

Leider fehlt in dem Gesetz eine Klarstellung, dass die BodyCam nicht mit dem Einsatz von Gesichtserkennungssoftware verknüpft werden darf. **Eine solche Verknüpfung würde die Intensität des Grundrechtseingriffs noch einmal erheblich steigern und weitere Risiken schaffen:** Es gibt keine ausreichenden wissenschaftlich basierten Erkenntnisse darüber, wie effektiv und zielgenau Gesichtserkennungssoftware mit dem derzeitigen Stand der Technik arbeitet. Aktuelle Studien lassen vermuten, dass die Fehlerquoten (noch) erheblich sind. In einer Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins aus dem Jahr 2017 heißt es hierzu: „Ob der Stand der Technik es bereits zulässt, aus Videoüberwachungsaufnahmen die erforderlichen biometrischen Daten zuverlässig zu extrahieren, ist zweifelhaft und wird daher getestet.“²⁰

Amnesty International spricht sich **insgesamt gegen eine Nutzung von Gesichtserkennungssoftware aus.**²¹ Entsprechend muss eine Verknüpfung der Bodycam mit Gesichtserkennungssoftware aufgrund der geplanten Rechtsgrundlage ausdrücklich ausgeschlossen werden.

VII. EVALUIERUNGSPFLICHT

Bei einer Maßnahme, die so intensiv in die Grundrechte der Betroffenen eingreift wie die Aufnahmen per BodyCam, ist eine **gesetzlich festgelegte Evaluierungspflicht notwendig**. So muss untersucht werden, ob sie tatsächlich den gewünschten Effekt erzielt. Ansonsten ist der Preis der häufigen und intensiven Grundrechtseingriffe durch die Vielzahl der erstellten Videoaufnahmen zu hoch: die Maßnahme ist unverhältnismäßig. Für die Durchführung einer Evaluation sind mehrere Aspekte wichtig: Es ist unabdingbar, die Evaluierung wissenschaftlich unabhängig und durch Begleitung der Polizei-praxis durchführen zu lassen. Darüber hinaus kann nur dann sinnvoll evaluiert werden, ob z.B. die Gewalt gegen Polizist*innen abnimmt, wenn eine ausreichende Datenlage für den Zeitpunkt der Einführung der BodyCam vorliegt, die den Status Quo festhält (sogenannte Baseline-Study).

²⁰ Stellungnahme des DAV durch den Ausschuss Gefahrenabwehrrecht zur sog. intelligenten Videoüberwachung, August 2017, S.5, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-47-17-intelligente-videoueberwachung>.

²¹ S. <https://www.amnesty.de/allgemein/kampagnen/unscan-my-face-behalte-dein-gesicht>.

